

Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe der Zuwendungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit

§ 1

Zuwendungszweck, Zuwendungsempfänger

In Konkretisierung der „Richtlinie der Thüringer Ehrenamtsstiftung zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit in Thüringen“ (1.01.2004) vergibt die Stadt Jena, Fachdienst Soziales Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes.

Die Zuwendungen werden insbesondere gewährt für:¹

1. Anerkennung und Dank gegenüber den Freiwilligen
 - die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden
 - Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise (Ehrenamtscard)
2. Weiterbildung der Ehrenamtlichen
 - Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind
3. Gewinnung neuer Freiwilliger
 - Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit
4. Förderung der Ausübung des Ehrenamtes
 - die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit
 - die Förderung von Modellprojekten

Dabei sind alle vier Ziele zu fördern. Sollten in einem Fördergegenstand weniger bewilligungsfähige Anträge vorliegen, als Mittel zur Verfügung stehen, ist die Vergabe der übrigen Mittel in einem anderen Fördergegenstand möglich.

Zuwendungsempfänger können Vereine, Verbände, und Institutionen sein, die ehrenamtliche Tätigkeit in Jena nutzen und fördern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

§ 2

Aufgaben des Ehrenamtsbeirates

Die Entscheidung über die Zuwendungsvergabe wird auf den „Ehrenamtsbeirat der Stadt Jena“ übertragen, um eine sachnahe Entscheidung zu garantieren. Der Oberbürgermeister behält sich das Recht vor, einer Zuwendungsvergabe im Einzelfall zu widersprechen, wenn dies nicht im

Einklang mit dieser Richtlinie, den Förderrichtlinien der Thüringer Ehrenamtsstiftung oder den vom Ehrenamtsbeirat erlassenen Regelungen steht.

§ 3

Zusammensetzung des Ehrenamtsbeirates

Der Ehrenamtsbeirat wird durch den Oberbürgermeister für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates berufen.

Dem Ehrenamtsbeirat gehören mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitglieder an. Vorschlagsrecht für je einen Vertreter im Ehrenamtsbeirat haben:

- der Demokratische Jugendring
- der Seniorenbeirat
- der Kulturausschuss
- der Naturschutzbeirat
- die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände
- der Integrationsbeirat
- die Friedrich-Schiller-Universität
- die Fachhochschule Jena
- der Stadtportbund Jena e. V.
- die Gleichstellungsbeauftragte
- der Stadtfeuerwehrverband e. V.
- die Freiwilligenagentur
- der RV Jena/SHK der Kleingärtner e. V.

Weitere Vorschläge sind möglich. Im Konfliktfall bedient sich der Oberbürgermeister zur Auswahl der Beiratsmitglieder des Stadtrates.

§ 4

Arbeitsweise des Ehrenamtsbeirates

Der Beirat wählt einen Sprecher bzw. einen Vorsitzenden. In den Sitzungen zur Zuwendungsvergabe nach § 2 haben Bedienstete der Stadt Jena das Recht zur Sitzungsteilnahme.

Die Entscheidungen zur Zuwendungsvergabe sind jährlich im Amtsblatt der Stadt Jena zu veröffentlichen.

§ 5

Antragsverfahren

Der Fachdienst Soziales beantragt die Zuwendungen für die Stadt Jena jeweils bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Thüringer Ehrenamtsstiftung. Die Entgegennahme und Entscheidung der einzelnen Anträge übernimmt der Ehrenamtsbeirat, der dazu vom Fachdienst Soziales

umgehend die Information über die von der Thüringer Ehrenamtsstiftung in Aussicht gestellte Zuwendung erhält.

In jedem Fall ist der Ehrenamtsbeirat dabei an die kommunale Richtlinie und an die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung gebunden.

Die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen. Der Ehrenamtsbeirat erstellt dazu in Abstimmung mit dem Fachdienst Soziales Hinweise zum Antragsverfahren, die den Antragstellern übergeben werden.

§ 6

Zuwendungsnachweis und Zuständigkeiten

Die Zuwendungsempfänger haben die Verwendung der Mittel anhand von Originalbelegen nachzuweisen und die damit angestrebten und gegebenenfalls erreichten Effekte kurz zu benennen.

Die Stadt Jena ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Zuwendungsempfänger anzufordern und die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darauf vom Ehrenamtsbeirat hinzuweisen.

Als Ansprechpartner für die Thüringer Ehrenamtsstiftung – Bewilligungsbehörde des Freistaates Thüringen – und als koordinierendes Amt für die Stadtverwaltung Jena fungiert der Fachdienst Soziales. Er erstellt bis zum 15. April des Folgejahres den Gesamtverwendungsnachweis für die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

§ 7

Sprachform

Die in dieser Richtlinie verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und hebt die Richtlinie vom 21.06.2002 auf.

Jena, 26.10.2011

Stadt Jena

Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Albrecht Schröter

Siegel